

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 858/2017 vom 27.07.2017

Bekanntmachung

gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie Art.4 Abs.5 der Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU

hier: Umgestaltung des Gänsebrink-Teiches in Marl, Anbindung an den Loemühlenbach

Mit Datum vom 30.05.2017 hat die Stadt Marl die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit beantragt.

Gemäß § 3a UVPG gebe ich bekannt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 3c in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.18.2 UVPG. Gemäß § 3a und c UVPG hat die Behörde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles aus Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) beurteilt worden.

Meine Prüfung hat ergeben, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Einzelfall verzichtet werden kann.

Das Ausmaß der Auswirkungen beschränkt sich auf einen kleinräumigen Gewässerumbau, der allenfalls positive Wirkungen im Sinne des UVPG durch eine Erhöhung der Naturnähe erwarten lässt. Unvermeidbare Beeinträchtigungen beschränken sich entweder auf die Bauzeit (z.B. Störungen durch Staub und Lärm) oder sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. LNatSchG NW ausgleichbar (z.B. Verlust/Umwidmung bestehender Biotoptypen). Erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG sind nicht zu erwarten. Grenzübertretende Auswirkungen treten nicht auf. Besonders schwerwiegende oder komplexe Auswirkungen sind ausgeschlossen. Die Prognosesicherheit wird als hoch eingestuft; erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG sind auszuschließen. Hinsichtlich Dauer, Häufigkeit und Reversibilität bestehen keine Anhaltspunkte für erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG.

Die Stellungnahmen der wesentlichen Träger öffentlicher Belange wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Rechtsgrundlagen:

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

UVPG NRW - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29. April 1992, in der jeweils gültigen Fassung

Kreis Recklinghausen, 25.07.2017

Der Landrat
Im Auftrag
gez.

Tinnefeld